

Verordnung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Parkgebühren vom 13.09.2023 - Parkgebührenordnung -

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf dem öffentlichen Parkplatz Altmarkt der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden Gebühren erhoben. Der Parkplatz Altmarkt wird wie folgt begrenzt: im Süden durch die S 245, im Norden durch das Hausgrundstück (HG)-Nr. 41, im Osten durch die HG-Nr. 17-19, und im Westen durch die HG-Nr. 30-32.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Auf dem Parkplatz gemäß § 1 werden für die ersten 60 Minuten Parkzeit keine Gebühren erhoben.
- (2) Für das Parken im Sinne des § 1 werden für jede weiteren 60 Minuten folgende Gebühren erhoben:

Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr	0,50 €
Samstag 09:00 – 14:00 Uhr	0,50 €

Außerhalb dieser Zeiten kann gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt geparkt werden.

- (3) Die Höchstparkdauer beträgt für die unter Abs. 2 genannten Zeiträume drei Stunden.
- (4) Die Gebühr ist am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Verordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Parkgebühren vom 19.12.2000 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 13.09.2023


 Kluge
 Oberbürgermeister

